

Antrag des Regierungsrates vom 5. Februar 2003

4049

**Beschluss des Kantonsrates
über die zuständige gerichtliche Instanz für die Beurteilung der Beschlagnahme nach § 96 Abs. 1 StPO**

(vom)

Der Kantonsrat,

in Anwendung von § 70 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 13. Juni 1976,

beschliesst:

I. Gegen die Beschlagnahme nach § 96 Abs. 1 StPO kann beim Einzelrichter Rekurs nach §§ 402 ff. StPO erhoben werden, wenn eine zivilrechtliche Streitigkeit im Sinne von Art. 6 Ziffer 1 EMRK vorliegt.

II. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Weisung

A. 1. Gemäss § 96 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO, LS 321) kann der Untersuchungsbeamte Gegenstände und Vermögenswerte, die als Beweismittel, zur Einziehung oder zum Verfall in Frage kommen, in Beschlag nehmen oder auf andere Weise der Verfügung ihres Inhabers entziehen. Die Einziehungsbeschlagnahme ist eine vorläufige strafprozessuale Massnahme. Die in §§ 106 ff. StPO genannten Behörden entscheiden bei Abschluss des Verfahrens über das Schicksal der beschlagnahmten Gegenstände endgültig. Vorsorgliche bzw. vorläufige Massnahmen, die in Abhängigkeit eines Verfahrens in der Hauptsache getroffen werden, liegen grundsätzlich ausserhalb des Geltungsbereichs von Art. 6 Ziffer 1 EMRK (statt vieler: Mark E. Villiger, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention, 2. Auflage, Zürich 1999, N. 391 und 402). Gegen eine Beschlagnahme

nach § 96 Abs. 1 StPO durch die Bezirksanwaltschaft oder Jugendanwaltschaft kann bei der Staatsanwaltschaft bzw. der Jugendstaatsanwaltschaft und gegen solche Anordnungen der Staatsanwaltschaft bei der Direktion der Justiz und des Innern Rekurs erhoben werden (§ 402 Ziffern 1, 3 und 4 StPO).

2. Die I. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichts hat am 10. Dezember 2002 eine staatsrechtliche Beschwerde gegen einen Rekursentscheid der Staatsanwaltschaft betreffend eine Beschlagnahmeverfügung der Bezirksanwaltschaft im Sinne von § 96 Abs. 1 StPO gutgeheissen und u. a. folgendes ausgeführt (1 P. 335/2002, E. 2.3.3 und 3):

«Nach der oben in E. 2.1 zitierten Praxis und Lehre liegt keine zivilrechtliche Streitigkeit im Sinn von Art. 6 Ziffer 1 EMRK vor, wenn die Regelung bloss vorläufigen Charakter hat und prozessual sichergestellt ist, dass sie durch eine spätere definitive Verfügung abgelöst wird. In formaler Hinsicht treffen diese Voraussetzungen auf die Beschlagnahmeverfügung der Bezirksanwaltschaft zu. Die Verfügung hat aber – wie schon gesagt – faktische Auswirkungen, die sich nicht im vorläufigen Entzug des Verfügungsrechts erschöpfen, sondern darüber hinausgehen und irreversibel sind. Insoweit kann von einem definitiv wirkenden Eingriff in zivilrechtliche Positionen der Beschwerdeführerin gesprochen werden. Dabei ist entscheidend, dass der Eingriff nicht nur im vorläufigen Entzug der Verfügungsmacht besteht. Die Sachlage ist zwar nicht ohne weiteres mit einer Vernichtungsanordnung gleichzusetzen; indessen ist das Rechtsschutzbedürfnis als ebenbürtig einzuschätzen. Im bereits zitierten Urteil 1 P. 775/2000 vom 10. April 2001 hat das Bundesgericht unter anderem festgehalten, dass die im Rahmen einer vorsorglichen strafprozessualen Zwangsmassnahme angeordnete Vernichtung des Pflanzenbestandes einer Hanfgärtnerei eine Streitigkeit über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen im Sinn von Art. 6 Ziffer 1 EMRK darstelle (a. a. O., ZBl 103/2002, S. 156, E. 4). Die vorliegend umstrittene Beschlagnahme verhindert endgültig die Verwendung der beschlagnahmten Pflanzen zum vorgesehenen Zweck, entwertet sie auf diese Weise und schränkt damit die Beschwerdeführerin in ihrer Erwerbstätigkeit für eine unbestimmte Zeitspanne ein. Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich nicht, die dem angefochtenen Entscheid zu Grunde liegende Beschlagnahme vom Anwendungsbereich von Art. 6 Ziffer 1 EMRK auszunehmen. ... Aus den dargelegten Gründen ergibt sich, dass die Verfahrensgarantien von Art. 6 Ziffer 1 EMRK auf die angeordnete Beschlagnahme anzuwenden sind. Des Weiteren handelt es sich weder bei den Bezirksanwaltschaften noch bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich um richterliche Behörden im Sinn der angerufenen Konventionsbestimmung. Damit genügt das kantonale Verfahren den Anforderungen von Art. 6 Ziffer 1 EMRK nicht. ... Der angefochtene Entscheid ist deshalb

aufzuheben. Es ist der Beschwerdeführerin der Zugang zu einer kantonalen gerichtlichen Instanz zu ermöglichen, welcher obliegt, die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen der Beschlagnahmeverfügung der Bezirksanwaltschaft umfassend zu überprüfen. ... »

Wenn es sich mithin bei einer Beschlagnahme um einen definitiv wirkenden Eingriff in zivilrechtliche Positionen im umschriebenen Sinne handelt, kommt ihr faktisch nicht den Charakter einer vorläufigen Massnahme zu, weshalb eine zivilrechtliche Streitigkeit nach Art. 6 Ziffer 1 EMRK vorliegt. In diesen Fällen ist den in ihren Rechten betroffenen Personen der Zugang zu einem kantonalen Gericht zu ermöglichen. Es ist nunmehr die zuständige Instanz für die Beurteilung solcher Anordnungen zu bestimmen.

B. Die Direktion der Justiz und des Innern hat einen Regelungsvorschlag in eine kurze Vernehmlassung beim Kassationsgericht, beim Obergericht, bei der Staatsanwaltschaft und der Jugendstaatsanwaltschaft gegeben.

C. Das Recht auf Zugang zu einem Gericht schliesst nicht aus, dass zunächst eine Verwaltungsbehörde entscheidet, deren Verfügung bei einem Gericht angefochten werden kann. Art. 6 Ziffer 1 EMRK verlangt auch nicht die Einrichtung von Appellations-, Kassations- oder Verfassungsgerichten (Villiger, a. a. O., N. 429 f.). Weder die Bundesverfassung (Art. 30) noch der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) (Art. 14) sehen hier weiter gehende Ansprüche vor.

Die Zulassung des Rekurses an ein kantonales Gericht genügt damit den Anforderungen des übergeordneten Rechts. Die Bestimmungen über den Rekurs in §§ 402 ff. StPO erlauben, die 20-tägige Rekursfrist abzukürzen (§ 404 Abs. 1 StPO). So kann einer allfälligen zeitlichen Dringlichkeit des Entscheides Rechnung getragen werden. Es kann sodann eine mündliche Verhandlung angeordnet werden (§ 398 Abs. 2 StPO). Als Rekursinstanz ist gegen Anordnungen aller Untersuchungsbehörden (Bezirksanwaltschaft, Staatsanwaltschaft, Jugendanwaltschaft und Verwaltungsbehörden) sinnvollerweise der Einzelrichter (am zuständigen Bezirksgericht) zu bezeichnen. Auch wenn einer Beschlagnahme im Übertretungs- und Jugendstrafverfahren wohl selten den Charakter einer zivilrechtlichen Streitigkeit nach Art. 6 Ziffer 1 EMRK zukommen dürfte, ist gleichwohl auch hier die zuständige Gerichtsinstanz zu bestimmen. Dabei soll im Jugendstrafverfahren ebenfalls der Einzelrichter und nicht, wie durch die Jugendstaatsanwaltschaft vorgeschlagen, der Jugendgerichtspräsident zuständige Rekursinstanz sein. Einerseits soll, wenn immer möglich, eine Vorbefassung in der Hauptsache vermieden werden. Andererseits handelt es sich bei einer Beschlagnahme im Jugendstrafverfahren nicht

um eine jugendstrafspezifische Massnahme. Der Rekursentscheid ist endgültig (§ 409 Abs. 1 StPO). Liegt eine Beschlagnahme ausserhalb des Geltungsbereichs von Art. 6 Ziffer 1 EMRK vor, bleibt es bei den bisherigen Rekursinstanzen.

D. Da auf Grund des Bundesgerichtsentscheides eine Zuständigkeitsregelung sofort notwendig ist, ist der Beschluss umgehend in Kraft zu setzen.

E. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Zuständigkeitsregelung zu beschliessen.

Zürich, 5. Februar 2003

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Buschor	Husi